

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer der Bildung + Lernen gGmbH - nachfolgend Reiseveranstalter - den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder/die Anmelderin auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer/-innen, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder/die Anmelderin wie für seine/ihre eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er/sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Diese bedarf der Schriftform (Reisebestätigung/Rechnung). Weicht der Inhalt der Reisebestätigung / Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter gegenüber die Annahme erklärt.

#### 2. Bezahlung

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung bzw. nach Eingang der Annahmeerklärung bei dem Reiseveranstalter, frühestens jedoch nach Erhalt des Sicherungsscheines, eine Anzahlung bis zur Höhe von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch • 250,00 € zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet. Der vollständige Reisepreis muss grundsätzlich vier Wochen vor Reisebeginn bezahlt sein, frühestens jedoch erst nach Erhalt der vollständigen Reiseunterlagen einschließlich Sicherungsschein und der Rechnung.

#### 3. Leistungen

Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt gemachten Angaben sind grundsätzlich für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, auf die der Teilnehmer/die Teilnehmerin ausdrücklich hingewiesen werden muss.

#### 4. Rücktritt durch den Teilnehmer

Vor Reisebeginn ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmerin von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch oder tritt er/sie die Reise nicht an, ohne vom Reisevertrag zurückgetreten zu sein, so kann der Reiseveranstalter nicht mehr den vereinbarten Reisepreis, sondern eine Entschädigung für die getroffenen Reisevorkerkungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Entschädigung, welche der Reiseveranstalter vom Reisenden bei dessen Rücktritt gemäß § 651 i Abs. 2 BGB verlangen kann, wird gemäß § 651 i Abs. 3 BGB wie folgt pauschalisiert:

a) Rücktritt bis zum 40. Tag vor Reisebeginn: Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € pro Person.

b) Rücktritt ab dem 39. bis zum 22. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises

c) Rücktritt ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 45 % des Reisepreises

d) Rücktritt ab dem 14. bis zum 1. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises

e) Bei Rücktritt am Reisetag und bei nicht im Voraus entschuldigten Nichterscheinen: 80 % des Reisepreises

Die Rücktrittspauschale ermäßigt sich, wenn und soweit der Reisetilnehmer/die Reisetilnehmerin nachweist, dass dem Reiseveranstalter durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als der nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlende Pauschalbetrag entstanden ist.

#### 5. Rücktritt oder Kündigung durch den Reiseveranstalter

5.1 Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl, auf die in der Ausschreibung für die betreffende Reise und in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist der Reiseveranstalter bis zu vier Wochen vor Reisebeginn berechtigt, die Reise abzusagen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer/die Teilnehmerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen von der Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm/ihr eine schriftliche Rücktrittserklärung zuzusenden. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält den von ihm/ihr gezahlten Reisepreis in voller Höhe zurück.

5.2 Der Reiseveranstalter ist berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder den Reisevertrag zu kündigen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Macht der Reiseveranstalter von diesem Recht Gebrauch, so verliert er den Anspruch auf den Reisepreis. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, eine Entschädigung für die erbrachten Teilleistungen zu erbringen. Diese berechnet sich aus dem Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die der Reiseveranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

#### 6. Beschränkung der Haftung

6.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt worden ist. Das gleiche gilt, wenn und soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2 Die Haftung des Reiseveranstalters aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Sofern der Reiseveranstalter für den entstandenen Schaden einzustehen hat, haftet er in voller Höhe.

6.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Theaterbesuch, Ausstellungen usw.), in der Reiseausschreibung auch ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet und tatsächlich als solche erbracht worden sind. Dies gilt nur, soweit den Reiseveranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich eines eigenen Verschuldens (z. B. der Auswahl der Fremdleister) trifft.

6.4 Die Entstehung und/oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

#### 7. Mitwirkungspflichten

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung oder Minderung der Schäden beizutragen. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, die örtliche Reiseleitung über seine/ihre Beanstandungen unverzüglich zu informieren, soweit eine solche vorhanden ist und die Behebung der Störung nicht erkennbar aussichtslos ist. Ein Anspruch auf Minderung tritt nicht ein, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin es schuldhaft unterlässt, einen Mangel anzuzeigen.

#### 8. Insolvenzschutz

Der Reiseveranstalter hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses sichergestellt, dass dem Kunden erstattet werden: der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen wegen der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses ausfallen und notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise. Der Kunde/die Kundin hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung.

#### 9. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche des Reisenden aus dem § 651 c – 651 f BGB wird gemäß § 651 m Satz 2 BGB auf ein Jahr verkürzt.

#### 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird den Teilnehmer/die Teilnehmerin rechtzeitig vor Abgabe seiner Buchungserklärung über die wesentlichen Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften selbst informieren oder, sofern diese nicht Staatsangehörige des Staates sind, in dem die Reise angeboten wird, ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einholung weiterer Informationen beim zuständigen Konsulat hinweisen. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, einschließlich der Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen/ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine Falsch-, Nicht- oder nicht vollständige Information durch den Reiseveranstalter bedingt sind oder wenn der Reiseveranstalter es unterlassen hat, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf die Notwendigkeit zusätzlicher Informationen hinzuweisen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

#### 11. Ergänzende Vorschriften

11.1 Sofern abweichende Regelungen nicht getroffen sind, geltend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über den Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB) in der jeweils gültigen Fassung.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### 12. Versicherungen

Zur Sicherheit des Kunden/der Kundin empfiehlt der Reiseveranstalter den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung. Darüber hinaus wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

#### 13. Recht am eigenen Bild

Der Reisende bzw. die Erziehungsberechtigten willigt/willigen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Reise erstellt werden. Ein Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

#### 14. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reiseveranstalter und Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Reiseveranstalters als Gerichtsstand maßgebend.